

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DER STAATSSSEKRETÄR

Bundesamt für Aussenwirtschaft	
No.	704
EE	
R	- 3. FEB. 1993
Kopie an	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;">mys</div> <div style="text-align: center;">jsk</div> <div style="text-align: center;">705</div> <div style="text-align: center;">sch</div> <div style="text-align: center;">wsp</div> </div>

Bern, den 8. Februar 1993 ✓

EVD Bundesamt für Aussenwirtschaft
EMD Generalsekretariat
Gruppe für Generalstabsdienste
Gruppe für Rüstungsdienste
EDI Bundesamt für Gesundheitswesen
Bundesamt für Umwelt, Wald
und Landschaft
EJPD Bundesamt für Justiz
Bundesamt für Polizeiwesen

*Wende Antwortbrief
vorbereiten wsp*
AFA (by)
15.2. ✓

Sehr geehrter Herr Staatssekretär
Sehr geehrter Herr Generalstabschef
Sehr geehrter Herr Rüstungschef
Sehr geehrter Herr Generalsekretär
Sehr geehrte Herren Direktoren

Am 14. Januar 1993 hat die Schweiz das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen unterzeichnet, das unter anderem auch weitreichende Kontrollmassnahmen für die chemische Industrie vorsieht. Bevor die Schweiz das Abkommen ratifizieren kann, muss sie eine Reihe rechtlicher und institutioneller Vorkehrungen vornehmen. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe, an der auch Vertreter Ihres Amtes beteiligt waren, hat zu diesem Zweck bereits während der Endphase der Verhandlungen eine Reihe von Vorarbeiten geleistet. Nachdem die Schweiz nun das Übereinkommen unterzeichnet hat, möchten wir die vom nationalen Vollzug am meisten betroffenen Bundesämter einladen, zu einigen grundsätzlichen Fragen Stellung zu nehmen, damit die Arbeitsgruppe anschliessend mit klaren Vorgaben bis Mitte 1994 eine Ratifikationsbotschaft mit den erforderlichen Gesetzesänderungen ausarbeiten kann. Das Chemiewaffenabkommen selber dürfte nicht vor 1995/96 in Kraft treten.

Die grundlegende Schlussfolgerung der bisherigen Beratungen der Arbeitsgruppe besteht darin, dass die Umsetzung des Chemiewaffenabkommens in der Schweiz so weitgehend wie möglich mittels bestehender Institutionen und Rechtsgrundlagen zu erfolgen hat. Wir sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Es ist besonders wichtig, dass die Lösung der Aufgaben nicht nur für die Bundesverwaltung, sondern auch für die betroffene Industrie möglichst grosse Synergieeffekte beinhaltet. Deshalb sollten wo immer möglich bereits eingespielte Kontakte mit der chemischen Industrie genutzt werden.



Für die wichtigsten Vollzugsmassnahmen sehen wir folgende Lösungsmöglichkeiten:

Strafrechtsnormen

Das Chemiewaffenabkommen verpflichtet die Schweiz, im nationalen Recht Massnahmen zu ergreifen, damit sich keine Privatpersonen oder Unternehmungen an Chemiewaffenprojekten beteiligen. Im Gegensatz zu einigen anderen Staaten fehlen heute in der Schweiz solche Strafrechtsnormen. Da sich das umfassende Verbot ausschliesslich auf eine Beteiligung an verbotenen militärischen Projekten bezieht, eignet sich unseres Erachtens das Kriegsmaterialgesetz am besten für eine solche Strafrechtsnorm (General Prohibition Clause).

Deklarationen und Inspektionen

Mit dem Inkrafttreten des Chemiewaffenabkommens muss der Verkehr mit einer Reihe von Chemikalien nach standardisierten Verfahren an die zu schaffende internationale Kontrollbehörde in Den Haag gemeldet werden, zudem muss eine Reihe von standardisierten Meldungen über chemische Anlagen gemacht werden.

Um die Übereinstimmung der Vertragsparteien mit den Bestimmungen des Abkommens zu überprüfen und um allfälligen Verdächtigungen wegen unerlaubter Aktivitäten nachzugehen, hat die internationale Kontrollbehörde das Recht, mit eigenem Personal Inspektionen durchzuführen. Die Schweiz muss die Inspektionsteams begleiten.

Beide Tätigkeiten betreffen in der Schweiz vor allem die private chemische Industrie. Deshalb sind für die Erfüllung dieser Aufgaben Vertrautheit mit der Industrie und eingespielte Kontakte besonders wichtig. Unserer Auffassung nach ist vor allem das Bundesamt für Aussenwirtschaft für diese Aufgabe geeignet. Es hat bereits jetzt vielfältige Kompetenzen im Bereich der Dual-use Güter und wird nach der Revision des Aussenwirtschaftsgesetzes auch die Exportkontrollen für chemische Vorläufersubstanzen übernehmen. Zudem verfügt das BAWI im Rahmen der GMP über Inspektionserfahrungen bei der pharmazeutischen Industrie. Beim Vollzug der Massnahmen ist unserer Auffassung nach eine Zusammenarbeit mit den Experten des AC-Labors Spiez erforderlich.

Ausfuhrbewilligungen für Chemikalien

Um die Verpflichtungen aus dem Chemiewaffenabkommen einzuhalten, muss die Schweiz für eine Reihe von Chemikalien neu Ausfuhrkontrollen einführen. Diese Kontrollen werden die bereits bestehenden Kontrollen im Rahmen der Australiengruppe nicht ersetzen. Weil sich die beiden Chemikalienlisten überschneiden, ist es notwendig, dass die Kontrollen von der gleichen Bewilligungsstelle und auf der gleichen Rechtsgrundlage erfolgen, d.h. vorderhand durch das EMD aufgrund des Kriegsmaterialgesetzes und nach der Revision des Aussenwirtschaftsgesetzes zusammen mit den anderen Dual-use Gütern vom BAWI.

Aufsichtspflichten

Die CWC schreibt vor, dass gewisse chemische Substanzen in Zukunft nur noch in sehr begrenzten Mengen hergestellt werden dürfen. Damit die im Abkommen festge-

legten Schwellenwerte nicht überschritten werden, ist für diese Anlagen und Laboratorien eine Aufsichtspflicht einzuführen. Möglicherweise muss die Schweiz auch eine sog. nationale Kleinanlage zur Herstellung besonders risikoreicher chemischen Substanzen einrichten, beispielsweise durch eine Konzessionserteilung.

Das Bundesamt für Gesundheitswesen, das mit der Durchführung des Giftgesetzes betraut ist, verfügt über Spezialisten mit Kenntnissen im Bereich toxischer Substanzen. Mit dem eidgenössischen Giftinspektor besteht bereits heute ein Verantwortlicher, dem Aufsichtspflichten im Zusammenhang mit toxischen Substanzen übertragen sind. Die Übernahme der Aufsichtspflichten durch das BAG scheint uns in diesem Bereich die besten Synergieeffekte zu gewährleisten.

Kleinanlage für Schutzzwecke

Zur Schutzforschung gegen chemische Waffen dürfen auch nach Inkrafttreten des Abkommens kleine Mengen chemischer Kampfstoffe hergestellt werden. Die entsprechenden Anlagen werden aber besonderen internationalen Kontrollen unterstellt. Die neuen Verpflichtungen können unseres Erachtens ohne besondere Rechtsgrundlagen oder institutionellen Vorkehrungen vom AC-Labor Spiez erfüllt werden.

Personelle und finanzielle Mittel

Über den personellen und finanziellen Aufwand im Zusammenhang mit der Implementierung des Abkommens liegen uns gegenwärtig erst grobe Schätzungen vor. Genauere Abklärungen haben wir bewusst unterlassen, weil der Aufwand sehr stark von der gewählten Lösung abhängt und weil wir grossen Wert darauf legen, dass in die Abklärungen von Anfang an jene Stellen einbezogen werden, die später Vollzugsaufgaben übernehmen. Für unsere Vorschläge gehen wir davon aus, dass insgesamt ein bis zwei zusätzliche Arbeitsstellen ausreichen sollten; das Schwergewicht der Arbeitsbelastung fällt in den Bereich des Meldewesens.

Neue Rechtsgrundlagen

Bezüglich neu zu schaffender Rechtsgrundlagen orientierten wir uns ursprünglich an der Atomgesetzgebung. Im Gespräch mit Ihren Diensten sind wir von dieser Idee abgekommen und anerkennen den Grundsatz, dass weitestgehend bestehende Rechtsgrundlagen benutzt werden sollen. Die ausschliessliche Verwendung bestehender Rechtsgrundlagen würde aber Probleme bereiten. Deshalb schlagen wir vor, die nötigen Bestimmungen wo immer möglich in bestehende Gesetze aufzunehmen (KMG, Aussenwirtschaftsgesetz). Bestimmungen, die nicht sinnvoll in bestehenden Gesetzen untergebracht werden können, möchten wir in einem Rumpfgesetz zusammenfassen, das später keine eigenständige Verordnung erhalten soll. Auf Verordnungsebene sollen nur bestehende Verordnungen verwendet werden.

Die Aufgabe des EDA besteht darin, sicherzustellen, dass die von der Schweiz eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden und dass der Kontakt mit der internationalen Kontrollbehörde reibungslos funktioniert. Deshalb möchten wir im Rahmen des Vollzugs auch eine Koordinationsaufgabe übernehmen.

Damit wir mit der Vorbereitung im Rahmen der Arbeitsgruppe weiterfahren können, laden wir Sie ein, sich bis Ende Februar zu unseren Vorstellungen zu äussern.

Mit freundlichen Grüssen

J. Kellenberger

Jakob Kellenberger

Kopie:

EDA, Völkerrechtsdirektion

EDA, DIO

GRN, RIA, FR, HAU